

Allgemeine Vertragsbedingungen (Januar 2004)
zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm - VNP
und zum Erschwernisausgleich für Feuchtflächen - EA

Wichtige Termine:

- Antragstellung mit amtlichem Antragsformular „Antrag auf Vertragsabschluss“ bis **30. September**
- Rücksendung des unterschriebenen Vertrags an die Kreisverwaltungsbehörde bis **30. November** (Ausschlussfrist)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Welche Zielsetzungen haben das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und der Erschwernisausgleich für Feuchtflächen?

Durch Verträge über naturschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen sollen auf freiwilliger Grundlage

- die Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft angemessen entgolten werden,
- die naturschonende Bewirtschaftung von Feuchtflächen beibehalten und der damit verbundene arbeitswirtschaftliche Mehraufwand angemessen ausgeglichen werden,
- ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen gesichert, entwickelt und verbessert werden.

2. Wer kann am Vertragsnaturschutzprogramm und am Erschwernisausgleich für Feuchtflächen teilnehmen?

Grundsätzlich sollen Verträge mit **Landwirten** als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte in Bayern liegender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen abgeschlossen werden. Landwirte in diesem Sinne sind auch Nebenerwerbslandwirte, die weniger als 3 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften.

Vertragspartner, die bisher keine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben, wenden sich an das zuständige Landwirtschaftsamt wegen der Erteilung einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer.

Vertragspartner kann nur der **tatsächliche Bewirtschafter** einer Fläche sein. Bewirtschafter ist derjenige, der – soweit vorhanden – im Flächen- und Nutzungsnachweis eingetragen ist. Für die durchzuführenden Arbeiten kann sich der Bewirtschafter für einzelne Arbeitsgänge einer geeigneten Hilfe, z.B. des Maschinenrings bedienen. Der tatsächliche Bewirtschafter überwacht die Ausführung der Pflegearbeiten und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten.

Ausnahmsweise können auch **Naturschutzverbände und Landschaftspflegeverbände** Vertragspartner sein (nur VNP, nicht EA), wenn sie Eigentümer / Nutzungsberechtigte der Vertragsfläche sind und die Vertragsfläche als „aufgegebene Fläche“ einzustufen ist. Der Verband hat in diesem Fall die Fläche jedoch selbst zu bewirtschaften. Vorrangig sollen Flächen im Eigentum von Verbänden jedoch an Landwirte verpachtet werden, die

dann am VNP teilnehmen können. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, ist ein Vermerk zum Vorgang zu nehmen.

Verträge über Teiche/Stillgewässer können nur mit **Teichwirten** abgeschlossen werden, die das Vertragsgewässer erwerbsorientiert bewirtschaften bzw. die erwerbsorientierte Bewirtschaftung nach den Gesichtspunkten des Naturschutzes extensiviert haben.

3. Wo und wann können Verträge beantragt werden?

Anträge können mit dem amtlichen Antragsformular „Antrag auf Vertragsabschluss“ **bis 30. September** bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) gestellt werden. Der Antragsteller legt mit dem Antrag folgende Unterlagen vor:

- **Aktuelle Flächen- und Nutzungsnachweise (FNN)** für die beantragten Flächen,
- **Grundbuchauszüge/Katasterunterlagen**, soweit für eine Fläche kein aktueller FNN vorhanden ist,
- **Pachtverträge**, soweit Antragsteller nicht Eigentümer der beantragten Flächen ist,
- **Tierverzeichnis** bei Antrag auf extensive Weidenutzung mit Rindern oder Pferden.

Angaben insbesondere zur Größe der Vertragsfläche (z.B. bei Teilflächen) werden vom Antragsteller eigenverantwortlich gemacht. Fehlerhafte Größenangaben hat grundsätzlich der Vertragsnehmer zu vertreten.

Für Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, ist ein Vertragsabschluss zum darauffolgenden 01.01. in der Regel nicht mehr möglich.

4. Wie kommt ein Vertrag zustande?

Nach Abschluss der fachlichen Überprüfung des Antrags wird dem Vertragsnehmer von der unteren Naturschutzbehörde ein ausgefülltes Vertragsformular zugeleitet. Der Vertragsnehmer hat die Vertragsinhalte, insbesondere die Angaben zu den Vertragsflächen zu überprüfen, die erforderlichen Erklärungen unter § 9 des Vertrags durch Ankreuzen der Textfelder abzugeben, den Vertrag zu unterzeichnen und **bis spätestens 30.11.** (Ausschlussfrist, es gilt das Datum des Eingangsstempels der Einlaufstelle der Kreisverwaltungsbehörde) an die untere Naturschutzbehörde zurückzusenden. **Bei verspäteter Rücksendung ist ein Vertragsabschluss für das kommende Jahr ausgeschlossen!**

Die Kreisverwaltungsbehörde unterzeichnet den Vertrag bis spätestens 31.12. und schickt dem Vertragsnehmer eine Vertragsausfertigung zu.

Auf den Abschluss eines Vertrags nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm besteht kein Rechtsanspruch.

5. Welche Verpflichtungen hat der Vertragsnehmer?

Der Vertragsnehmer

- erfüllt die im Vertrag vereinbarten naturschonenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen gemäß Buchstabe B der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- grenzt bei Verträgen über Teilflächen eines Flurstücks oder bei unterschiedlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf einer Vertragsfläche (z.B. streifenweise Bewirtschaftung) die jeweiligen Teilflächen auf dem Vertragsflurstück, z.B. durch Abpflockung, klar und eindeutig ab,
- ist verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Landschaftselemente zu erhalten. Landschaftselemente sind z.B. Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Feldgehölze, Feuchtbereiche, Tümpel und Kleingewässer einschließlich Rohr- und Schilfbestände, Gräben, Raine, Altgras- und Hochstaudenfluren, Trockenmauern und Lesesteinwälle, Stein- und Felsriegel, Triebwege für Weidetiere und unbefestigte Graswege auf denen der Aufwuchs genutzt wird. Soweit Landschaftselemente einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche umfassen, werden sie im VNP/EA als Teil der vollständig genutzten Fläche anerkannt. Befindet sich eine Vertragsfläche im Eigentum der öffentlichen Hand, können Landschaftselemente nicht als Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche anerkannt werden. Nicht als Landschaftselemente anerkannt werden können Gebäude, Wälder, Teiche und Wege. Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen die untere Naturschutzbehörde zu befragen.
- ist verpflichtet, im gesamten Betrieb und auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis zu beachten (vgl. Art. 20 VO (EG) Nr. 445/2002).

6. Wie erfolgt die Auszahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts?

Das vereinbarte Entgelt wird nur ausbezahlt, wenn die vereinbarten naturschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen vollständig eingehalten bzw. die vereinbarten Pflegemaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Grundlage für die jährliche Auszahlung des Vertragsentgelts ist der **Auszahlungsantrag**, in dem der Vertragsnehmer die vollständige Erfüllung aller vertraglichen Leistungen bestätigt. Der Auszahlungsantrag muss vom Vertragsnehmer bis spätestens 30. April des auf den Bewirtschaftungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden. Bei späterer Vorlage kann der Auszahlungsantrag nicht mehr berücksichtigt werden, da eine sachgerechte Überprüfung der vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr möglich ist.

Sofern der Vertragsnehmer in einem Jahr nur auf einem Teil der Vertragsfläche alle vereinbarten Maßnahmen erfüllt, wird grundsätzlich das vertragliche Entgelt nur anteilmäßig für diesen Flächenanteil gewährt. Der Freistaat Bayern kann jedoch den Auszahlungsbetrag abhängig vom Umfang der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten kürzen bzw. ganz einbehalten (siehe Nr. 10, Sanktion der betreffenden Kulturgruppe) und ggf. für zurückliegende Jahre zuviel bezahltes Entgelt zuzüglich Zinsen zurückfordern oder vom Vertrag zurücktreten (siehe § 5 Abs. 2 des Vertrags).

7. Für welchen Zeitraum wird der Vertrag abgeschlossen ?

Der Vertrag wird für 5 Jahre, bei Verträgen über die langfristige Bereitstellung von Flächen (Maßnahme 0.9) für 10 oder 20 Jahre abgeschlossen.

8. Sind neben dem VNP/EA weitere Förderungen auf einer Fläche möglich (Mehrfachförderung)?

Für gleiche oder vergleichbare Maßnahmen auf einer Fläche darf keine Förderung aus verschiedenen staatlichen Förderprogrammen sowie keine Ausgleichszahlung nach Art. 36a Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes in Anspruch genommen werden. Werden z.B. für Flächen nach dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm-Teil A Beihilfen gewährt, kann ein zusätzlicher Vertrag nach VNP/EA nicht mehr abgeschlossen werden.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Der Vertragsnehmer erhält kein Entgelt nach dem VNP/EA, soweit er eine Ausgleichszahlung für die **konjunkturelle Stilllegung** im Rahmen der Kulturpflanzenregelung in Anspruch nimmt. Der Vertragsnehmer darf folglich während der 5-jährigen Laufzeit die Vertragsflächen nicht in die konjunkturelle Flächenstilllegung einbeziehen.
- Für Vertragsflächen mit der Maßnahme „Brachlegung von Ackerflächen mit Selbstbegrünung“ (Maßnahme 1.2), „Brachlegung von Wiesen“ (Maßnahme 2.3) sowie „Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke“ (Maßnahme 0.9) kann keine Ausgleichszulage beantragt werden. Der Vertragsnehmer hat für diese Vertragsflächen im Mehrfachantrag den Code 560 zu verwenden.
- Wiesen, für die ein Vertrag nach dem VNP besteht, können im Mehrfachantrag beim Landwirtschaftsamt bei der **Anrechnung als Futterfläche**, die Grundlage für die Gewährung der Tierprämien ist, nur berücksichtigt werden, wenn die Fläche tatsächlich für die Futternutzung zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall, wenn
 - für die Vertragsfläche eine Bewirtschaftungsruhe über den 31.07. hinaus vereinbart wurde oder
 - nach Maßnahme 0.3 (Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand) eine Prämie für die Entsorgung des Mähguts gewährt wird, weil das Mähgut nicht mehr für Futterzwecke verwendet werden kann.
- Ebenfalls am VNP/EA nicht teilnehmen können Flächen, für die eine **Produktionsaufgaberente** der landwirtschaftlichen Alterskasse gewährt wird.

9. Wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen überprüft?

Die Naturschutzbehörden wählen jährlich eine bestimmte Anzahl von Verträgen aus, bei denen die Angaben des Vertragsnehmers sowie die Einhaltung der vertraglichen Pflichten vor Ort überprüft werden.

10. Welche Folgen haben festgestellte Flächenabweichungen?

- Wird festgestellt, dass für das kontrollierte Vertragsflurstück die beantragte Fläche (unter Berücksichtigung der Messtoleranz) kleiner ist als die tatsächlich vorgefundene Vertragsfläche (= **positive Flächenabweichung**), so wird für die Auszahlung die beantragte Flächengröße berücksichtigt. Der Vertragsnehmer kann jedoch für künftige Auszahlungen eine Anpassung der Flächengröße beantragen (eine Nachzahlung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich).
- Wird festgestellt, dass für das kontrollierte Vertragsflurstück die beantragte Fläche (unter Berücksichtigung der Messtoleranz) größer ist als die tatsächlich vorgefundene Vertragsfläche (= **negative Flächenabweichung**), treten abhängig von der prozentualen Flächenabweichung innerhalb einer Kulturgruppe (zu einer **Kulturgruppe** gehören alle Flächen eines Vertrages, für die gleiche Haupt- und Nebenmaßnahmen jeweils mit gleichen Entgeltsätzen/ha abgeschlossen wurden) **folgende Konsequenzen** ein:
Ist die festgestellte negative Flächenabweichung innerhalb einer Kulturgruppe **nicht größer als 3 v. H.** (jedoch maximal 2 ha)
 - bemisst sich das Entgelt im Jahr der Feststellung nach der tatsächlichen Flächengröße,

- wird der Vertrag für die Zukunft an die tatsächliche Flächengröße angepasst und
- werden für zurückliegende Vertragsjahre zuviel bezahlte Beträge zuzüglich Zinsen (6 v.H./Jahr) zurückgefordert.

Ist die festgestellte negative Flächenabweichung innerhalb einer Kulturgruppe **größer als 3 v. H.** oder 2 ha

- wird das Entgelt für alle Flächen der betreffenden Kulturgruppe im Jahr der Feststellung um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt (Sanktion),
- wird der Vertrag für die Zukunft an die tatsächliche Flächengröße angepasst und
- werden für zurückliegende Vertragsjahre zuviel bezahlte Beträge zuzüglich Zinsen (6 v.H./Jahr) zurückgefordert.

Ist die festgestellte negative Flächenabweichung innerhalb einer Kulturgruppe **größer als 20 v. H.**

- wird im Jahr der Feststellung für alle Flächen der betreffenden Kulturgruppe kein Entgelt gewährt (Sanktion),
- wird, soweit der Freistaat Bayern nicht von seinem Rücktrittsrecht (siehe §5 Abs. 1 und 2 des Vertrags) Gebrauch macht, der Vertrag für die Zukunft an die tatsächliche Flächengröße angepasst und
- werden für zurückliegende Vertragsjahre zuviel bezahlte Beträge zuzüglich Zinsen (6 v.H./Jahr) zurückgefordert.

Keine Sanktionen werden verhängt, wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bei Verträgen nach dem **Erschwernisausgleich für Feuchtfächen** aus Witterungsgründen nicht oder nur auf Teilflächen möglich war.

11. Wie wird die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ kontrolliert und welche Sanktionen hat ein Verstoß gegen diese Grundsätze zur Folge?

Jeder Vertragsnehmer muss im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb die Grundsätze der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ einhalten. Sie sind im Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht geregelt.

Im Rahmen von Kontrollen werden **mindestens die folgenden Kriterien überprüft:**

- Durchführung der Standardbodenuntersuchung,
- Erstellung des Nährstoffvergleichs,
- Bedarfsermittlung für Stickstoffdüngung nach speziellen Beratungsempfehlungen oder Bodenuntersuchung (N_{\min} -, EUF-Methode),
- unverzügliche Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder stickstoffhaltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern auf unbestelltem Ackerland,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch sachkundige Anwender (Sachkundenachweis) und nur mit amtlich geprüften Geräten (gültige Prüfplakette).

Der Vertragsnehmer muss die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen bei der Kontrolle vollständig vorlegen.

Wird festgestellt, dass ein Betrieb die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis nicht beachtet, führt dies für das betreffende Bewirtschaftungsjahr zur Kürzung des Vertragsentgelts aller laufenden VNP/EA-Verträge eines Vertragsnehmers um 10%. Bei einem 2. Verstoß in den Folgejahren erfolgt eine Kürzung um 20%. Werden daraufhin erneut Verstöße festgestellt, so kann der Freistaat Bayern von allen bestehenden Verträgen des Vertragsnehmers zurücktreten oder die Kürzung des Entgelts erneut verdoppeln. Der Rücktritt hat die Rückforderung aller ausbezahlten Beträge zzgl. Zinsen in Höhe von 6 v.H. zur Folge. Darüber hinaus werden festgestell-

te Verstöße dem zuständigen Landwirtschaftsamt gemeldet, das gegebenenfalls im Rahmen des Fachrechts ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren einleitet bzw. Sanktionen bei den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen prüft.

12. Welche Folgen treten ein, wenn der Vertragsnehmer die vertraglichen Verpflichtungen nicht für die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt?

Sofern der Vertragsnehmer die vereinbarten Maßnahmen nicht für die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt, hat er sämtliches bis dahin gewährtes Entgelt zuzüglich einer Verzinsung von 6 v.H./Jahr zurückzuerstatten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in **Fällen höherer Gewalt**, wie
 - Tod des Vertragsnehmers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Vertragsnehmers,
 - Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit die Enteignung am Tag des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war,
 - schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Vertragsnehmers erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes des Vertragsnehmers.
- bei Übertragung der eingegangenen Verpflichtungen auf einen anderen Vertragsnehmer (Vertragsübernahme),
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits 3 Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Verfahren im öffentlichen Interesse (z.B. Inanspruchnahme der einbezogenen Flächen für Infrastrukturmaßnahmen).

13. Kann die Vertragsfläche während der Vertragslaufzeit vergrößert werden?

Die zusätzliche Aufnahme von Flächen in einen bestehenden Vertrag ist nicht zulässig. Der bestehende Vertrag kann jedoch durch einen neuen 5-Jahres-Vertrag für die bisherigen und die neu hinzukommenden Vertragsflächen abgelöst werden, wenn die Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die des ursprünglichen Vertrags und sich die ha-Entgeltsätze der bisherigen Vertragsflächen nicht ändern. Alternativ kann der ursprüngliche Vertrag auch zu Ende geführt und über die zusätzliche Fläche ein eigener neuer Vertrag über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen werden.

14. Können die vereinbarten Maßnahmen während der Vertragsdauer geändert werden?

Maßnahmeänderungen während der Vertragsdauer sind nur möglich, soweit sich der Vertragsnehmer zu weitergehenden Leistungen verpflichtet und die Änderungen nachweislich zu unzweifelhaften Vorteilen im Sinne der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen. Änderungen können während des Antragszeitraums bis 30. September beantragt werden.

15. Welche Mitteilungspflichten hat der Vertragsnehmer während der Vertragslaufzeit?

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderhöhe oder Förderberechtigung im laufenden Vertragsjahr hat (z.B. Veränderung der Vertragsfläche oder des Tierbestandes bei extensiver Weidenutzung), ist unverzüglich, in Fällen höherer Gewalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Vertragsnehmer hierzu in der Lage ist, der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

B. Bewirtschaftungs-/Pflegetmaßnahmen

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Bewirtschaftungszeitraumes, alle vereinbarten Maßnahmen zur naturschonenden Bewirtschaftung vollständig durchzuführen.

Auf Feuchtflehen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, für die Sicherung und die Entwicklung von Lebensräumen und für das Landschaftsbild können folgende naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden:

a) Nicht biotopspezifische Maßnahmen	je ha und Jahr
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	154 €
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	52 €
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand	
- auf Acker	26 € bis 52 €
- bei spez. Artenschutzmaßnahmen auf Acker in fachlich besonders begründeten Einzelfällen	bis 205 €
- auf Wiesen (z.B. Handmäh; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung, Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	26 € bis 461 €
- auf Weiden	26 € bis 205 €
- bei Teichen	26 € bis 77 €
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschließlich Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	103 €
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	103 €
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	179 €
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz auf ertragreichen Standorten in fachlich besonders begründeten Einzelfällen	256 € 358 €
0.8 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	256 €
0.9 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzepts bei Verträgen von	
- 10 Jahren u. Ertragsmesszahl (EMZ) je ha bis 2000:	bei Grünland bis 205 € bei Ackerland 256 €
- 20 Jahren und EMZ bis 2000:	bei Grünland bis 256 € bei Ackerland 307 €
über EMZ 2000 je 100 EMZ-Punkte zusätzlich 6 €	bis höchstens 103 €

b) Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und –entwicklung	je ha und Jahr
1. Ackerflächen	
1.1 Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	77 €
1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, ggf. Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung, je nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag ggf. zzgl. Bewirtschaftungsentgelt von	bis 1.533 € 103 €
1.3 Stoppelbrache nach Winterweizen oder Winterroggen nach Wintergerste	77 € 103 €
2. Wiesen	
2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung (z.B. Einhaltung der Schnittzeitpunkte, kein Befahren während der Bewirtschaftungsruhe), mindestens 1 Mahd/Jahr u. Entfernung des Mähguts, keine Bodenmelioration (z.B. keine Auffüllung, keine weitere Entwässerung), Verzicht auf mineralische N- Düngung	
15.03. bis 14.06.:	154 €
15.03. bis 30.06.:	179 €
15.03. bis 31.08.:	231 €
2.2 (entfallen)	
2.3 Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen) je nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag	bis 410 €
3. Weiden	
3.1 Extensive Weidenutzung	
- auf Hutungen mit Schafen und Ziegen (ohne GV-Beschränkung) sowie in begründeten Einzelfällen durch Koppelung von Pferden bis 1,2 GV/ha	bis 123 €
- mit Rindern bis maximal 1,2 GV/ha auf größeren zusammenhängenden Standweiden in Gebieten mit besonderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen	bis 250 €
3.2 Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis)	
- bis Ertragsmesszahl (EMZ) je ha 2000	bei Grünland bis 205 € bei Ackerland bis 256 €
- über EMZ 2000 je 100 EMZ-Punkte zusätzlich 6 €	bis höchstens 103 €
3.3 Weidepflege (Schafhutungen, Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen)	52 €

4. Streuobstbestände	je ha und Jahr
4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen, Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz	bis 128 €
4.2 Erhalt von Streuobstäckern, Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz	bis 256 €
4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten	103 €
5. Teiche und Stillgewässer	
5.1 Erhalt von Verlandungszonen	
20-34 % der Teichfläche	je ha Teichfläche 52 €
35-50 % der Teichfläche	je ha Teichfläche 128 €
über 50 % der Teichfläche	je ha Teichfläche 282 €
5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen	bis 154 €
5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. März bis 15. Oktober	26 €
5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen	26 €
Ablassen im 3-jährigen Abstand	52 €
5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln	103 €
6. Weinberge	
6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluss des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01.09. - 01.03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai - Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung; Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.	512 € bis 2.813 €
6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus	333 €